

# Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern

Autor(en): **Hüffer, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **15 (1921)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122277>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern.

Von Dr. Hermann HÜFFER, Berlin.

(Fortsetzung.)

---

Die Vergabungen aber, die den tiefsten Eindruck von der Mönche Wirken zurücklassen sollten, gaben die Bischöfe von Lausanne mit der Abtretung der öden und steinigen Hänge von Dézaley am Genfersee, auf dem Gebiet von Puidoux zwischen Treytorrens und Rivaz. Gemeinsam sollten nach Bischof Guys Plan die Zisterzienser von Montheron und Hautcrêt an die Umwandlung der felsigen, erdarmen und ausgedörrten, aber infolge ihrer Südlage der für die Reben so wertvollen Sonnenbestrahlung ausgesetzten Flächen am Ufer des Sees gehen. Beide Abteien hatten in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon große Proben ihrer erfolgreichen Kultivierungstätigkeit gegeben, und konnten so mit einer gewissen Zuversicht an die schweren Aufgaben herangehen. 1141 gibt Bischof Guy zunächst den Mönchen Hautcrêts Ländereien im Dézaley zur Anlage von Weinbergen<sup>1</sup>, im nächsten Jahre denen von Montheron gleichfalls.<sup>2</sup> Die Zisterzienser gingen nun eifrig ans Werk, legten durch die Joratforsten Zufahrtswege an, schafften Erdreich herbei, bauten Terrassen, pflanzten Reben und errichteten Gutshäuser mit Presse und Keltern. Doch war die Arbeit besonders auf dem « öden und unfruchtbaren »<sup>3</sup> Boden der Ländereien Hautcrêts so schwierig, daß sich der hl. Amadeus von Lausanne 1154 entschloß, den Mönchen eine besondere Entschädigung für ihre Mühen und Auslagen zukommen zu lassen, indem er ihnen versprach, in den nächsten 4 Jahren 20 Pfund Silber an das Kloster zu zahlen; bis dahin dürfe dieses den ganzen Ertrag der Weinberge für sich verwerten und

<sup>1</sup> l. c. Nr. 3, p. 4: « Dedi . . . . terram in Desaley ad faciendas vineas. »

<sup>2</sup> Cart. Month. Nr. 1. (M. D. R. XII.) Über die genaue Umgrenzung dieser Rebhügel vgl. *Reymond*, Montheron, p. 129 ff.

<sup>3</sup> « desertam atque incultam » (vgl. Note 1 folgender Seite).

solang ihr Eigentümer werden ; aber auch nach Zahlung der Summe solle den Mönchen die Hälfte des Ertrages als Eigentum zustehen.<sup>1</sup> Feierlich wurde dieser Vertrag im Kapitelssaal in Lausanne geschlossen und u. a. vom Bischof Arducius von Genf (Domprobst von Lausanne), dem energischen und erfolgreichen Gegner Bertolds IV. von Zähringen in der Frage der Genfer Reichsvogtei, bekräftigt. Seit jener Zeit nehmen die Weinberge des Dézaley stets einen wichtigen Platz ein in den Bestätigungsurkunden der Bischöfe und Päpste für die Zisterzienser. Die Rebplantagen Hautcrêts scheinen schließlich die aufgewandte Mühe reichlich vergolten zu haben, denn mehrfach ahmten benachbarte Herren das Beispiel der Bischöfe nach. So gab z. B. 1195 Graf Thomas von Savoyen, Sohn des obengenannten Humbert, an Hautcrêt von St. Maurice aus (dessen Vogt er war) Ländereien südöstlich seines festen Schlosses Chillon zur gleichartigen Anlage von Weingärten. Vom Ertrag sollen zwei Drittel den Mönchen, dem Grafen ein Drittel zustehen.<sup>2</sup> — Ehe wir nun auf eine Gesamtübersicht des Besitzstandes von Hautcrêt, von dem wir bisher nur die Erwerbung der wichtigsten Güter gezeigt haben, übergehen, sei noch eine bedeutende, weiter abliegende Schenkung der Edelherrn von Grandson genannt, die sie 1179 den Zisterziensern überwiesen. Es waren dies näher umschriebene Ländereien zwischen Fiex und dem Arnon (westlich des Neuenburgersees), Felder und Waldungen bei dem schon in Klosterbesitz befindlichen Hofe von Novalles, und zur Abrundung des ganzen verstreute Landstücke in der Umgebung ; dazu schließlich das Weiderecht für die Klosterherden in der Grafschaft Grandson, von Concise am Neuenburgersee bis Orbe. Alles wurde durch eine Anzahl angesehener Edelleute bestätigt.<sup>3</sup>

Zusammenfassend überblicken wir den Gesamtbesitz Hautcrêts am besten an Hand der Angaben, die uns Ende des 12. Jahrhunderts

<sup>1</sup> Cart. Hautcrêt, Nr. 5, p. 7.

<sup>2</sup> l. c. Nr. 29, p. 48 : « terra . . . Grandis Campus, iuxta castrum Quilonis » ; 1214 bestätigt er seine Schenkung nochmals ; ibid. Nr. 32. Heute noch liegen dort Rebärten.

<sup>3</sup> l. c. Nr. 24 (p. 35-37) : « que terra interiacet inter semitam quandam, que tendit a parte Fyx (Fiex) usque ad Isernum (Arnon), ex altera parte sicut strata publica, que venit Agyz (Agiez) et tendit usque ad vadum eiusdem aque. Dedit etiam quiddam terre habebant ante grangiam nostram de Novellis, et dimidium nemoris ante grangiam, quod . . . vocatur Vernoy . . . Concessit etiam a villa Concisa ex parte videlicet Grandissoni et ultra Grandissonum versus Orbe, ubicumque potestatem et dominium (!) haberet tam in terris quam in nemoribus et montanis . . . pascua et omnia usuamenta. »

Bischof Roger von Lausanne 1180<sup>1</sup> und kurz vorher besonders Papst Alexander III. 1179 in einer Bulle von Anagni aus uns bietet.<sup>2</sup>

Die Ländereien um das Kloster und im Jorat — der eigentliche Kernbesitz — waren inzwischen größtenteils von den Mönchen in ertragfähiges Ackerland und in Weiden umgewandelt, die dichten Waldungen stellenweise beträchtlich gelichtet. Eine ganze Reihe von großen Gutshöfen, späteren Dörfern, umgaben die Abtei in zwei bis drei Kilometer Abstand. Es waren dies außer der Ansiedlung um die Abtei selber diejenigen von Sales und ihrem Gebiet, zwischen Bioudaz und Corberon, aus Blonay'schem Besitz, von Dausaz und Essertes, nebst zugehörigen Gütern und besonders angeführten Weinpflanzungen, dann nördlich des Klosters Chatillens und ein Teil des Waldes von Oron, Ländereien aus der Schenkung der Herren von Palézieux, der Hof Essy bei Chatillens, dann Dorf Bouloz und Gemarkung (in der Herrschaft Oron), dessen dortigen Besitz Ritter Wilhelm von Rüe 1188 noch vermehrte<sup>3</sup>, dazu mannigfaltige kleinere Güter und Einkünfte, wie Zehnten und Fischereirechte. Nordwestlich Hautcrêts lag dann im lausanneschen Territorium Gut und Ort Peney mit dem Gebiet der heutigen Gemeinde; westlich des Neuenburgersees sodann der schon erwähnte Gutshof Novalles mit seinen umliegenden Besitzungen. Im Süden der Abtei, vor allem die Weinberge des Dézaley und bei Rueyres, die Waldungen um den Fuß des Chübli oberhalb Montreux. Dazu weiter noch Weide- und Holzbenutzungsrechte im ausgedehnten weltlichen Gebiet des Bistums Lausanne und in dem der Edelferren von Blonay. Die Besitzungen im bischöflichen sitten-

<sup>1</sup> l. c. Nr. 26.

<sup>2</sup> Cart. Hautcrêt, Nr. 25, p. 38-42: « Locum, in quo Abbatia ipsa sita est cum terra contigua; asientas et usuamenta per totam terram Lausannensis episcopatus, Grangiam de Altocrest cum appenditiis suis, terram Vilarii Grammonis, terram de Calvata, Grangiam de Sale cum possessionibus suis, et quidquid habetis ex dono Amedei de Blonay . . . . inter duas aquas Burde scl. et Corbiron, usuamenta per totam terram suam . . . . et tractum de Bay (wohl der durch den Brentsee — einen von den Mönchen angelegten Fischteich — fließende und bei St. Saphorin mündende Bach) . . . . et vineas de Rivoria, Grangiam de Sartis c. poss. suis, terram de Dosa; de Froxais nemus usque ad fontem montis Chiblini, terram de Castellens, et partem illam nemoris de Orons quam Hugo prior Sti. Mauricii dedit, terram ex dono Garnerii de Palaziolo . . . ., vineas et terram de Dasale, quam habetis ex dono bone memorie Amedei quondam Laus. episcopi et predecessoris eius Guidonis, ad faciendas vineas, Grangiam de Pinoz cum app. suis . . . . et villare Abonai, Grangiam de Boloch cum app. etc. . . ., vineas de Sartis, Grangiam de Axi cum app. suis, Grangiam de Novellis cum app. suis. »

<sup>3</sup> l. c. Nr. 28, p. 47.

schen resp. savoyen'schen Territorium: Land um Villeneuve (Compignie), nebst der dortigen vom Bischof Landrich von Lausanne 1166 geschenkten Kirche <sup>1</sup>, das Tinièrestal und die Chaudeberge sind merkwürdigerweise hier nicht genannt, waren damals aber in unbestrittenem Klosterbesitz.

Sahen wir bisher, wie eifrig und erfolgreich die Mönche Landwirtschaft und Weinbau pflegten, so möge zum Schluß auch ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit noch gedacht werden. Besonders Abt Heinrich <sup>2</sup> (genannt 1190–95–96) war ein gelehrter Herr, der den akademischen Magistertitel besaß und zur geistigen Belehrung seiner Mönche einen Band von 53 Predigten verfaßte. 1201 wurde er auf den Bischofsstuhl von Troja in Süditalien berufen.

Bei dem Ansehen und den guten Beziehungen zu den Mächtigen des Waadtlandes, sowie den Grafen von Savoyen und den Herzögen von Zähringen war die Abtei wohl geeignet, in den häufigen Streitigkeiten und Händeln versöhnend einzugreifen. In ihren Mauern wurde dann auch 1211 <sup>3</sup> jener langwierige und verwüstende Krieg zwischen dem aufstrebenden Grafen Thomas von Savoyen und dem letzten Herzog von Zähringen, Bertold V., Berns Erbauer, den beiden Antipoden im Waadtland, durch einen Vertrag zu Ende geführt, der in der Zähringergeschichte unter dem Namen des Frieden von Hautcrêt bekannt ist.

#### **h) Die Zisterzienserabtei Altenryf. (Hauterive. Altaripa.) <sup>4</sup>**

Wo zwischen steilen Felswänden die grünen Fluten der Saane in großen Windungen dahin strömen, liegt 6 Kilometer südlich der Zähringerstadt Freiburg auf kleiner, halbinselartiger Ebene am Wasser nunmehr seit fast 800 Jahren die schöne, geräumige Abteikirche Altenryfs mit dem stolzen Konventhaus aus der späteren Barockzeit. Hier war in den Tagen der Zähringer eines der bedeutendsten Kulturzentren des Freiburger Landes, das sich des mächtigen Schutzes und steten Wohlwollens der letzten Herzöge von Zähringen rühmen konnte.

Mitten in der sich damals endgültig bildenden Herrschaft Ergen-

<sup>1</sup> l. c. Nr. 57, p. 88–90.

<sup>2</sup> Carth. Month. p. 53.

<sup>3</sup> Cart. Laus. p. 421.

<sup>4</sup> So auf dem 1. Blatt des Lib. don. Alt., dessen wiedergefundenes Original sich in photographischer Wiedergabe in der Freiburger Bibliothek befindet.

zach (Arconciel) der den Zähringern engbefreundeten und verwandten Herren und Grafen von Neuenburg und nahe dem schnell emporblühenden Bürgersitz Freiburg war Altenryf mehr noch wie Peterlingen zähringischem Einfluß unterworfen. Freilich besaß es weder den Glanz königlicher Gründer noch die Bedeutung strategischer Lage wie das Kluniazenserklöster im Broyetal. Aber mit seinen südlich Freiburg — dem in Welschburgund weit vorgeschobenen zähringischen Stützpunkt — liegenden großen Besitzungen rundete es gleichsam die Sphäre unmittelbaren zähringischen Einflusses gegen das Waadtland und seinen unruhigen Adel ab.

Die Bluttat von Peterlingen 1127 beseitigte mit dem letzten Grafen von Burgund auch dessen beide Verwandte und Vasallen, die Edelherrn Peter und Ulrich v. Glane<sup>1</sup>, Vater und Sohn, deren Stammburg am Einfluß der Glane in die Saane südlich Freiburg in karglichen Resten noch die letzten Spuren dieses bedeutenden Geschlechtes des alten Burgunderreiches<sup>2</sup> vor Augen führt. Der einzig überlebende männliche Sprosse seiner Familie, Freiherr Wilhelm v. Glane, gründete das Kloster 1137<sup>3</sup> auf seinen Gütern in den Waldungen über der Saane, stattete es aus seinem umliegenden Besitze ziemlich reichlich aus und trat dann selbst — wie der Gründer Bonmonts — in seine Stiftung ein, um seine Tage im Gottesfrieden zu beschließen. Die junge Abtei wurde in den nächsten Jahren von der Höhe tiefer ans Wasser verlegt, dorthin, wo sie sich heute noch befindet. Man nimmt bisher allgemein an, daß Altenryf sogleich der Zisterzienserregel folgte, doch scheint eine wenig beachtete Bestätigungsbulle Innozenz' V. von 1247 etwas anderes anzudeuten, wenn er darin von Klostergütern spricht, die Altenryf besaß, ehe es die Regel der Zisterzienser annahm.<sup>4</sup> Diese Worte aus späterer Zeit stellen sich aber in einen schwer zu überbrückenden Widerspruch mit einer Urkunde Bischof Guys von Lausanne aus dem Gründungsjahre 1137, in der dieser unter gleichzeitiger Bestätigung der Schenkungen Wilhelms v. Glane dem Abt der Zisterzienserabtei Cherlieu erlaubt, in der lausanneschen Diözese

<sup>1</sup> Vgl. Festschrift, Freiburg (i. Ue.) 1918, p. 253 ff.

<sup>2</sup> Freilich ist von früheren Schriftstellern meiner Ansicht nach die Macht der Glane zu groß dargestellt worden. Näheres über dieses Geschlecht wird späterhin bei der Behandlung der Herrschaft Ergenzach zu sagen sein.

<sup>3</sup> Lib. don. Alt., gedr. Mem. Frbrg. II, p. 13–14: «fundator fuit Guilelmus dominus de Glana.»

<sup>4</sup> Gedr. l. c. IV, p. 213: Besitzungen «quas idem monasterium antequam Cisterciensium fratrum instituta susciperet, possidebat.»

auch das Kloster Altenryf einzurichten. Nicht ganz unmöglich wäre es allerdings, daß unser Kloster nach seiner Erbauung kurze Zeit die allgemeine Benediktinerregel und dann erst die reformierte der Zisterzienser geführt hat. Jedenfalls aber nennen sonst alle folgenden päpstlichen Bullen Altenryf, dessen erster Abt des hl. Bernhards Schüler, Gerhard, war, nur als Zisterzienserabtei.

Die ursprüngliche Dotierung der Edelherren von Glane umfaßte in der Hauptsache das Gebiet um Altenryf mit Ausnahme des sogenannten Sack<sup>1</sup>, einer von der Saane auf drei Seiten umflossenen geräumigen Halbinsel südlich der Abtei, ferner die Ländereien von Onnens, Ecuwillens und Prez im Westen, die Weinberge von Faverges bei St. Saphorin am Léman im Süden, wozu dann noch verschiedene wertvolle Vergünstigungen nicht territorialer Art kamen. Anscheinend stießen diese Vergabungen des letzten Glane nach seinem Tode 1143<sup>2</sup> auf Widerspruch bei seinen mächtigen Schwägern, den Grafen und Herren von Neuenburg, Greyerz und Monsalvens (letztere beiden Herrschaften um die Saane im Süden der Abtei), denn der erste Teil des Altenryfer Schenkungsbuches ist mit langwierigen Verzichten und Abtretungen dieser Erben Wilhelms v. Glane an unsere Abtei angefüllt. Bei den meisten Klostergründungen jener Zeit entschied weniger die oft mittelmäßige Dotierung als die auf die Errichtung folgenden Schenkungen über das wirtschaftliche Gedeihen der neuen Stiftung: So auch hier. Schnell kamen zahlreiche Vergabungen des umliegenden Adels der jungen Abtei des als Zeitbedürfnis freudig begrüßten Zisterzienserordens entgegen. Die Grundbesitzer der Gegend, wie die Herren von Villars, von Marly, von Ependes, Praroman, Boamund v. Villaz, der von Illens und Corcelles, kurz, die ganze weitere Nachbarschaft steuerte nach Kräften bei.<sup>3</sup> Ihnen schlossen sich die Grafen von Greyerz und Neuenburg, die Erben der Glane, nach Beilegung ihrer Unstimmigkeiten, freigebig an. Auch die Edelherren von Blonay — uns von Hautcrêt her vertraut —, die von Montagny und Stäffis<sup>4</sup> wetteiferten, um auch diesem Kloster ihre Freundschaft

<sup>1</sup> Mem. Frbrg. II, p. 15–17.

<sup>2</sup> Dieses Datum vertritt neuerdings *M. Raymond*: « Les Sires de Glane » in der Freiburger Festschrift, 1918, p. 254.

<sup>3</sup> Vgl. Lib. don. Alt. passim.

<sup>4</sup> Letzterer vergabte so um 1158–67 die Lehen seines Vasallen, Ritter Philipp v. Cottens, welche Güter zu Cottens, Lentigny, Corserey, Berlens und Onnens umfaßten; vgl. lib. don. Alt. Nr. 208.

und Verehrung zu beweisen. Und wenn viele dieser Vergabungen auch mehr oder weniger verklauselt oder durch der Mönche Mühen erst nutzbringend zu gestalten waren, so kam bei letzterem für Altenryfs Aufblühen sehr die Zisterzienserregel zu statten, die, im Gegensatz zum adeligen Großgrundbetrieb und Pächtersystem der Kluniazenser, die eigene Landarbeit der Mönche und ihrer Konversen vor allem betonte und pflegte. Sie rodeten selber die Wälder, trockneten die Sümpfe, gründeten Gutshöfe und legten Weingärten an<sup>1</sup>, sodaß Altenryfs Urkundenbuch gar oft vom Zehnten des eigenen Fleißes der Mönche sprechen kann. Wachsender Wohlstand mußte sich dabei allmählich einstellen, wenn auch die Abtei noch gegen 1155 — vielleicht nur zeitweise — in starker Notlage war. Das benachbarte Peterlingen sprang da brüderlich bei und schenkte unserer Abtei eigene Besitzungen und Lehen zu Neyruz<sup>2</sup> westlich Altenryf. Die Gunst der Bischöfe von Lausanne und besonders Herzog Bertolds IV., der im gleichen Jahr wie für Hautcrêt (1157) auch für Altenryf urkundete und der Abtei alle Steuern innerhalb seines Herrschaftsbereiches erließ,<sup>3</sup> halfen den fleißigen Mönchen bald vorwärts. Diese von Bischof Amadeus und von dem Lausanner Kastvogt und Zähringervasallen Emmo v. Gerenstein mitbeglaubigte Urkunde des Freiburger Staatsarchivs veranlaßte mit ihrem heute nur noch im untern Teil erhaltenen Siegel die trotz Heycks Richtigstellung<sup>4</sup> im Volksempfinden fast unutilgbare Idee des zähringischen Löwenwappens. — Sehr interessant ist damals um 1159–62 eine Schenkung von Heinrich v. Ependes, einem kleinen Adeligen nahe der Abtei, insofern, als er eine unbedeutende Vergabung an diese junge, fern der Hauptstraßen liegenden Zisterzienserniederlassung mit den Worten einleitet: Zu der Zeit, da Kaiser Friedrich (Barbarossa) Mailand belagert.<sup>5</sup> So tiefhaltig muß also in jenen Tagen schon die Persönlichkeit und Wirksamkeit des jungen, hochgemuten Herrschers, in

<sup>1</sup> Als ein Beispiel unter vielen seien nur die 1180 neugepflanzten Reben Altenryfs genannt, *P. Justin Gummy*, Reg. p. 80.

<sup>2</sup> A. C. F. Hauterive, G. 1.

<sup>3</sup> A. C. F. Hauterive, III, 1., gedr. Heyck, Urkunden, Nr. IV: donavi omne genus tributorum per totam terram et dominium (!) meum»; später spricht er von seiner « tota potestate ».

<sup>4</sup> G. H. Z. p. 426, Anm. 1273; das auf Heycks Abbildung (Urkunden, Tafel 1, 1.) noch in drei großen Stücken fast vollständige Siegel ist heutzutage nur noch in der unteren Hälfte vorhanden.

<sup>5</sup> Lib. don. Alt. Nr. 104b: « tempore quo Fredericus imperator Mediolanum obsidebat. »



dessen Lager übrigens damals auch sein treuer Bannerträger, Herzog Bertold IV., weilte, in burgundischen Landen gewirkt haben. Und noch einmal, am Ende seiner Regierungszeit, um 1179, verwandte sich der alternde Bertold IV. energisch für Altenryf, das er « von ganzem Herzen liebe und unter seinen Schutz genommen habe », und zwar gegen seine eigene Stadt Freiburg, die das dort belegene Klosterhaus besteuern wollte, obgleich Bertold es gleich der Abtei selber jedem weltlichen Machtbereich entzogen hatte. Wer die Mönche verletzt, beleidigt mich, ruft er mahnend seinen Bürgern zu.<sup>1</sup> Diese Warnung ihres Herrn verfehlte auf die Stadt ihren Eindruck nicht, und die Eintracht mit den Zisterziensern war bald wieder hergestellt, um dann drei Jahre später, 1182, die Bürger und Mönche noch enger zu verbinden. In diesem Jahre nämlich verlieh der Diözesanbischof Roger, der zur Einweihung der neuen St. Niklaus-Pfarrkirche in der festlich bewegten Stadt weilte, « auf Bitten der Barone », d. h. der Ritterschaft und angesehensten Bürger Freiburgs, diesen das vielbegehrte Recht, sich in der Abtei von Altenryf (sowie der von Payerne und Humilimont) beisetzen zu lassen<sup>2</sup>, eine Erlaubnis, auf die der fromme Adel großen Wert legte, und die zugleich die Abtei mit der umliegenden Ritterschaft, deren Vorfahren ihre letzte Ruhestätte im stillen Kloster gefunden, fest verknüpfen mußte. Reiche Vergabungen flossen bei dieser Gelegenheit, sowie beim Eintritt wohlhabender Edelleute der Abtei zu.<sup>3</sup> Damals war für kurze Zeit (1164) eine interessante Persönlichkeit, Astrolabius, der Sohn aus der Ehe Heloises und Abälards, durch wer weiß welche Schicksale aus Frankreich ins Saanetal verschlagen, Abt von Altenryf, wie Besson kürzlich zweifelfrei feststellen konnte.<sup>4</sup> Um die gleiche Zeit lebte dort auch der in Deutschland durch seine Predigten wohlbekannte Mönch Wilhelm v. Hauterive. Als 1185 die Edlen von Eschenbach die Abtei Kappel gründeten, unterstellten sie ihre Stiftung den Zisterziensern von Altenryf, von deren Wirken sie bei ihren Beziehungen zu den Zähringern wohl Rühmliches gehört haben mochten. Wilhelm wurde dort dann erster Abt.

<sup>1</sup> Orig. A. C. F., gedr. Heyck : Urkunden, Nr. 11 : « domum illam liberam eis ab omni censu et ab omni lege seculari fecimus » ; weiter heißt es, daß es « investita est de omnibus que ad dominium (!) nostrum pertinent. »

<sup>2</sup> Siehe Reg. Frb1g. p. 32.

<sup>3</sup> So z. B. als der Herr v. Brettigny eintrat ; lib. don. Alt. Nr. 80.

<sup>4</sup> Auf der Herbstversammlung der Westschweiz. Geschichtsforschende Gesellschaft in Montheron, 1918 ; vgl. lib. don. Alt. p. 33.

Ende des 12. Jahrhunderts war Altenryf schon stark besetzt ; an 35 Mönche lebten und wirkten dort. <sup>1</sup>

Inzwischen waren außer den schon genannten weitere bedeutende Schenkungen dem wachsenden Kloster zu Hilfe gekommen. Rudolf v. Neuenburg, Herr zu Ergenzach, der trotzigen Felsenburg an der Saane südlich Altenryf, dem alle Hochwälder (Joux noires = Schwarzwälder) und Alpen vom Oberlauf der Sense an bis die Herrschaft von Corbers (Corbières) an der Saane als kaiserliches Lehen gehörten, vergabte 1146 den Mönchen die Alpweiden von Morvaux und in der Umgebung südlich und östlich vom einsamen, waldumrauschten Schwarzsee, die zu seinem Herrenhofe von Marly am Ärgernbach, der deutsch-romanischen Sprachgrenze, gehörten. <sup>2</sup> Die Grenzen dieses Gebietes <sup>3</sup> zogen sich vom Schwarzsee über die Berge zur Javrozquelle, diesem Bach bis zur Einmündung des Javrex — 1 Kilometer nordöstlich Cerniat — folgend, bis zu den Grenzen der Herrschaft Corbers bei Charmey und ihnen östlich auf den Höhen entlang parallel dem Jaunbach. Kurz darauf, 1148, vermehrte Rudolf Altenryfs Besitz erneuert, indem er diesmal das ganze Gebiet von St. Silvester, nebst dem Recht, in seinen Hochwäldern zu roden und Ansiedlungen dort anzulegen, den Zisterziensern übergab. <sup>4</sup> Die Mönche richteten zu St. Silvester, hoch über der wilden Ärgera, einen Gutshof mit Ansiedlung und der heute noch wohlbekannten Kirche ein, von wo der Blick nach drei Seiten weit hinaus über das wald- und talreiche Freiburger Mittelland bis an die blaue Kette des Jura schweift, während sich rückwärts die schroffen Zacken der Freiburger Voralpen emporrecken. Indes so im Osten der Herrschaft Ergenzach die Zisterzienser beträchtliche Besitzungen erwarben, konnten sie auch ihre Güter um das Kloster immer weiter ausbauen und vermehren. Erheblich

<sup>1</sup> Lib. don. alt. Nr. 45, wo wir eine Schenkung Nantelms von Corcelles an Altenryf finden : « coram multitudine monachorum ». 1228 werden in einer Urkunde des Freiburgischen Staatsarchivs (A. C. F. Hauterive 2) der Prior und 30 Mönche als Zeugen genannt (vgl. auch *P. Justin Gummy*, Reg. p. 138).

<sup>2</sup> Coll. dipl. Alt. p. 45 : « dedit ecclesiae Altaeripae, quidquid habebat in alpibus, hoc est in Drusinam, in Morval et in Alminam (lac d'Ommene = Schwarzsee) et in caeteris ad curiam de Marliei pertinentibus libere in perpetuo possidendum. »

<sup>3</sup> Eingehend angegeben im lib. don. Alt. Nr. 198.

<sup>4</sup> « totum territorium de Scto. Silvestro cum omnibus appendiciis . . . sine aliqua retencione . . . Dedit etiam de regalibus (!) ad suum dominium pertinentibus quantumcumque essertare, excolere possent. » *P. Justin Gummy* in seinen Reg. setzt es zu 1148–69 ; vgl. l. c. p. 17–18.

wuchsen die Ländereien im 12. Jahrhundert besonders im Norden der Abtei bei Port und Desaley (nicht mit dem Weinland Dézaley am Genfersee zu verwechseln), teilweise allerdings hart umstritten von den Edelfherren von Montagny, deren Ansprüche sie erst endgültig 1229 durch 40 Pfund Berner Münze ablösten.<sup>1</sup> Wie furchtbar zersplittert die Güter in jener Gegend waren, mag hier einmal das Besitzverhältnis im Desaley um 1173 zeigen.<sup>2</sup> Danach war das ganze Gebiet in 11 Teile zerlegt, von denen einer Allod der Ritter v. Courtion (nördlich Freiburg), ein anderer Eigen Peters v. Grolley (in der gleichen Gegend), beides anscheinend Lehensträger der Neuenburger, 6 Stücke im Besitz der Freiherren von Montagny, drei in dem der Kluniazenser von Peterlingen waren, die nun allmählich größtenteils in Altenryfs Besitz übergingen. Außerdem aber hatten die Einwohner von Posieux (westlich der Abtei) und der Geistliche von Matran, ein Mönch von Peterlingen, das Benutzungsrecht der dortigen Waldungen, dagegen nicht das Rodungsrecht, das den eigentlichen Grundbesitzern vorbehalten blieb. Bedenkt man noch, daß jedes Stück der Gerichtshoheit seines Eigentümers unterstand, und die verschiedenen Teile durcheinander gemengt lagen, braucht man sich kaum mehr über die zahlreichen Streitigkeiten in jenen Gebieten wundern.

Ein anderer umfangreicher Klosterbesitz lag westlich Altenryfs in den Waldungen um Onnens, einer Gründung der Zisterzienser. Die dortigen Güter und Rechte stammten zum Teil aus Abtretungen der Lausanner Bischöfe, der Edelfherren von Montagny und benachbarter Adeliger, zum Teil vor allem aus den Rodungen und Kultivierungen der Mönche selber. Bei der vermischten Güterlage auch zu Onnens, in dessen Nähe die Herrschaft Montagny angrenzte, wurden 1224 zur friedlichen Regelung auf Befehl des Abtes und Aymos v. Montagny von ortskundigen Leuten die Grenzen Onnens festgestellt.<sup>3</sup> Aus dem 15. Jahrhundert (1481) besitzen wir ganz genaue Abgrenzung dieses Gebietes<sup>4</sup>, auf dessen lokale Einzelheiten aber nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Wenden wir uns nun dem Besitzstand Altenryfs im ganzen zu,

<sup>1</sup> *P. Justin Gummy* : Reg. p. 143.

<sup>2</sup> Lib. don. Alt. 85.

<sup>3</sup> l. c. Nr. 296.

<sup>4</sup> *P. Dellion*, Bd. IX, p. 46. Leider ist diese fleißige Arbeit in den meisten Fällen wegen der mangelnden Quellenangabe nicht zu verwerten.

so finden wir verschiedene Bestätigungen von Bischöfen <sup>1</sup> und Päpsten, die uns auch hier die nötige Aufklärung geben. 1141 gab ihm Innozenz II. verschiedene Privilegien <sup>2</sup>, fünf Jahre später (1146) erließ Eugen III. eine Bestätigungsbulle für unsere Abtei <sup>3</sup>, 1162 nahm dann der Diözesanbischof Landrich von Lausanne Altenryf unter seinen Schutz und bekräftigte Schenkungen der Grafen von Greyerz und Ulrichs v. Neuenburg. Papst Lucius III. bestätigte weiter 1184 <sup>4</sup> den Besitz der Kirchen von Onnens, Ecuwillens und Treyvaux, sowie der Ländereien, die aus Abtretungen der Kluniazenser Peterlingens stammten, nebst Besitz zu Desaley und Ecuwillens. Die weitaus wichtigste Urkunde aber sowohl für die Kenntnis des territorialen Besitzstandes als auch der wichtigen Privilegien und Rechte Altenryfs ist die Bulle Papst Innozenz' III. vom Jahre 1198. <sup>5</sup> Schon als Angehörige des Zisterzienserordens besaßen Altenryfs Mönche das wichtigste Privileg dieses Ordens: Befreiung von einem Vogt. Deshalb findet sich ein solcher auch im ganzen 12. Jahrhundert nicht im Schenkungsbuch Altenryfs genannt. Nur der deutsche Kaiser, und als sein Stellvertreter der Herzog von Zähringen, übten den höchsten Schutz der Abtei aus, und erst durch die befreundeten Zähringer (oder nach deren Aussterben) gelangten die Grafen von Neuenburg, die als Herren von Ergenzach immer schon in engen Beziehungen zur Abtei gestanden hatten, in den Besitz der Vogtei, die sie aber als Reichslehen verwalteten. <sup>6</sup> Innozenz III. gab nun in seiner genannten Bulle aber auch die völlige Selbständigkeit vom Diözesanbischof, verleiht ihr freie Abtwahl und dispensiert sie vom Besuch der Diözesansynoden. Diese Vorrechte und das 1182 verliehene Bestattungsrecht des Adels in der Abtei zeigen, daß Eggers Ansicht, der Orden von Citeaux erblicke in der Unterwerfung unter die bischöfliche Jurisdiktion einen Programmpunkt und habe das

<sup>1</sup> Gesammelt in den Lit. Ep. Alt. Es sind Bischof Guido 1137 und 39. (Bl. 3 und 5) und 1142 (Bl. 8); der hl. Amadeus 1157 (Bl. 14) und Bischof Landrich 1162 (Bl. 16), 1173 (Bl. 18) und Roger 1182 (Blatt 19).

<sup>2</sup> Bullar. Alt. Bl. 3.

<sup>3</sup> Mem. Frbg. III, p. 63-64 und Bullar. Alt. Blatt 4.

<sup>4</sup> l. c. p. 65 ff. und Bullar. Alt. Bl. 6.

<sup>5</sup> l. c. p. 68-71 und Bullar. Alt. Bl. 9.

<sup>6</sup> Vgl. Coll. dipl. Alt. p. 5, eine Urkunde, in der König Albrecht von Habsburg den Neuenburgern die Vogtei über Altenryf 1299 als Reichslehen erneuert: « comites de Novi Castri in feudum tenuisse ab .... meis in Sacro Romano Imperio predecessores regimen et tutelam, quae communiter Advocatia appellantur, super monasterium dictum Altaripa .... »

Begräbnisrecht nicht besitzen wollen<sup>1</sup>, wohl theoretisch, aber nicht bei allen Abteien praktisch zu beweisen ist. Die tatsächlichen Besitzverhältnisse der welschburgundischen Zisterzienserabteien stehen sogar mit dem Ordensstatut Alberichs, dem Nachfolger Roberts von Molesmes und seiner Erklärung, der Orden verzichte auf Zehnten, Kirchen, Renten und Adelsbegräbnisse, in eigenartigen Widerspruch.<sup>2</sup> — Mit diesen wertvollen Privilegien hielt die wirtschaftliche Bedeutung und der Territorialbesitz der Abtei gleichen Schritt. Als Klostergüter konnte Innozenz III. 1198, abgesehen von der Abtei selber und den dazu gehörigen Bauten und Ländereien nennen: die Domänen des Gebietes von Desaley mit allem Zubehör, weiter die Halbinsel Sack, die sich damals nun auch im Klosterbesitz befand.<sup>3</sup> Östlicher lagen die erwähnten Gebiete um den Ort Onnens, über den der Abt — ebenso wie später bei Posieux und Neyruz — die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besaß<sup>4</sup>, ferner zu Ecuwillens, dessen Kirche ebenfalls den Zisterziensern gehörte, dazu alle Benutzungsrechte in den Wäldern, auf den Weiden und in den Flüssen und Bächen der alten Herrschaft Glane.<sup>5</sup> Nördlich davon, im Gebiet der Freiherren von Montagny, und aus ihrer Hand stammend, lag der Herrenhof Combes und die Kulturen auf den Rodungen der umliegenden Wälder.<sup>6</sup> Ferner Ländereien zu Cottens und Neyruz, dann der Gutshof Lussy und Besitz zu Berlens, Vuisterrens und Fuyens auf den Westhängen der saanebeherrschenden waldigen Giblouxkette.<sup>7</sup> Weiter entfernt, an den Grenzen der Herrschaften Stäffis und St. Martin, lag im Westen der stattliche Gutshof Arrissoules<sup>8</sup>, um den sich bald der heutige Ort gruppierte. Abgesehen von den Weinpflanzungen Altenryfs oberhalb St. Saphorins bei Vevey, die den heute

<sup>1</sup> Egger, p. 52–53.

<sup>2</sup> Vgl. A. Stutz: Die Zisterzienser wider Gratians Dekret, 1919.

<sup>3</sup> Mem. Frbg. III, p. 68–71: locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis; Dasele c. omn. pert., Saccum c. omn. pert. suis.

<sup>4</sup> U. a. Helvetia Sacra, I, p. 177.

<sup>5</sup> l. c. « Grangiam de Unens c. omn. pert. suis, quidquid habetis apud Unens apud Esquevellens et apud Sanctum Petrum (Treyvaux), prout in cartis Guidonis, Amedei, Landrici episcoporum Lausannensium continentur »; dann weiter: « terram de Esquevellens cum omn. app. suis, usamenta nemorum et aquarum et pasturam per totam terram de Glane, que dominus Wilhelmus fundator vester dedit. »

<sup>6</sup> « Grangiam de Cumbes ».

<sup>7</sup> « Grangiam de Luxeis, terram de Berlens . . . de Fuens, de Wistarnens, de Cottens, de Nuvuz. »

<sup>8</sup> « terram de Aressules cum omn. pertinentiis suis. »

noch wohlbekanntes Faverges lieferten, brauchen zahlreiche kleine Güter im Waadtland kaum näher besprochen zu werden. Zu nennen wären nur noch östlich der Saane die umfangreichen Güter um St. Silvester (Baselgin) und die Alpen und Weiden am Schwarzsee.<sup>1</sup> Mit den beiden letzten Besitzungen stieß Altenryf, das selbst noch romanisch (welsch) war, über die alte Sprachgrenze des Berragebirges nach Osten vor. Tatsächlich ist denn auch Altenryf das letzte bedeutendere Kloster auf dem Boden Welschburgunds; ja, nach der Provinzialeinteilung des Zisterzienserordens gehörte es mit Lützel, Wettingen und Baden bereits zur Abteilung Helvetien–Elsaß–Breisgau der Provinz Germania Superior.

Für die Lande um die Saane war Altenryf das, was Rüeggisberg weiter östlich an der Sense als erstes deutschsprachiges Kloster der Kluniazenser war<sup>2</sup>: ein Mittelpunkt des Gebetes und der Arbeit, ein Kulturzentrum inmitten gewaltiger, dünnbesiedelter Waldungen. Beide gleich angesehen bei Adel und Volk, trugen sie wie die zwischen ihnen liegende Zähringerstadt Freiburg zur Vermischung und zum Kennenlernen der beiden dort zusammenstoßenden Rassen Burgunds bei, und erfreuten sich in ihrem Wirken dabei gleicher Huld der zähringischen Rektoren.

So hoch der Mönche Tätigkeit als Kulturträger in jenen weiten Gebieten gepriesen wird, so möge auch der Historiker sich dankbar ihres Fleißes erinnern. Denn ohne die Cartularien dieser und der beiden andern Zisterzienserabteien Montheron und Hautcrêt, deren Zusammenstellung ungefähr in das Ende der zähringischen Herrschaft fällt, wäre es kaum möglich, die Kulturgeschichte<sup>3</sup> und Geschichte des Waadtlandes und des heutigen Kantons Freiburg um Saane und Sense im 11. und 12. Jahrhundert auf halbwegs sichern Boden zu stellen.

<sup>1</sup> « Grangiam de Scto. Silvestro cum pert. . . . ., Alpes, quarum una vocatur Drosina, altera Morvaux, et pasturas per circumiacentes alias, que pertinent ad curiam Marli. »

<sup>2</sup> Über die Geschichte und Besitzungen Rüeggisbergs, vgl. letzthin die Dissertation von *F. Wäger*: « Geschichte des Kluniazenserpriorats Rüeggisberg » in den Freiburger Geschichtsblättern, Bd. 22 und 23.

<sup>3</sup> Auf dem Cart. Alt. insbesondere baut eine demnächst erscheinende Arbeit von *Koller* über die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse jener Gegenden auf.

## KAPITEL 2.

### **Besitz auswärtiger Stifter, sowie kleinere Abteien und Priorate.**

Den acht großen geistlichen Herrschaften mit bedeutendem Grundbesitz und politischem Einfluß folgt als zweite Gruppe der Besitz von geistlichen Herren — Bischöfe oder Klöster — die nicht mit ihrem Kerngebiet im Rahmen des hier zu besprechenden Landes ansäßig sind, sondern nur zerstreute — wenn auch wie beim Bischof von Sitten sehr stattliche — Besitzungen im engeren Welschburgund ihr Eigen nannten. Es handelt sich außer Gütern der Erzdiözese Besançon, die an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Geschichte des Territoriums von Lausanne zu besprechen sind, vor allem um die oben genannten Herrschaften der Bischöfe von Sitten, die als Besitzer großer Allode in unserem Gebiete bisher in der geschichtlichen Literatur nicht den gebührenden Platz fanden, ferner um Güter der uralten Königsabtei St. Maurice und des weitberühmten Stiftes auf dem Großen St. Bernhard. — Endlich muß hier noch eine Reihe kleinerer Abteien und Priorate behandelt werden, die an und für sich wegen der Bedeutungslosigkeit ihres Grundbesitzes, der bei einigen kaum erheblich über den Bannkreis ihres Klosters hinausragt, die Geschichte Welschburgunds weniger interessieren. Zur Vervollständigung der Arbeit sind aber auch diese von Wert, zumal sie gleich den acht großen Abteien im Verhältnis ihrer Kräfte in Welschburgund als Kulturzentren wirkten und in ihren leider sehr spärlichen Urkunden doch manch interessanten Fingerzeig zu geben im Stande sind.

#### **a) Besitzungen der Bischöfe von Sitten im Waadtlande.**

Wir könnten den größten Teil dieser Besitzungen, die außer den bischöflichen Herrschaften im Vully zwischen Murten- und Neuenburgersee in erster Linie die sitten'schen Herrschaften von der Südostgrenze des Waadtlandes am Eau Froide über Schloß Chillon, Montreux, bis la Tour de Peilz und Vevey, mithin einen großen Teil der reichgesegneten Riviera des Genfersees umfaßten, im Anfang des 13. Jahrhunderts fast mit gleicher Berechtigung als Gebiet der Grafen von

Savoyen bezeichnen. Im Anfang des 11. Jahrhunderts wurden die großen Besitzungen von St. Maurice, die es östlich Lausanne um Vevey, Montreux, in der Gegend von Blonay und Oron, sowie am Südostrand des Léman besaß, größtenteils zerschlagen<sup>1</sup>. Die Bischöfe von Lausanne und Sitten und weltliche Große, wie die Blonay und Oron, folgten dort als Besitzer in den Ländern der alten Königsabtei am Engpaß der Rhone. Der südlichste Ort des Waadtlandes, Compengy (das heutige Villeneuve), war schon 1005 mit seiner weitem Umgebung im Besitz der Bischöfe von Sitten<sup>2</sup>, kam dann aber mit der 1150 zuerst mit Namen genannten Burg *Chillon* («Chillun») und dem ganzen Gebiet vom Eau Froide, der lausanneschen Diözesangrenze, bis zum Engpaß von Chillon im Lauf des 12. Jahrhunderts als bischöfliches Lehen an die Grafen von Maurienne-Savoyen, die mit Scharfblick die ungeheure Wichtigkeit der Position von Chillon erkannt hatten und dort mit Vorliebe residierten. Denn der dortige schmale Engpaß zwischen dem Genfersee und den auf 1000 Meter steil ansteigenden Alpenhöhen sperrte nicht nur das Wallis vom Waadtland hermetisch ab, sondern verriegelte auch eine der im Mittelalter am meisten begangenen Italienstraßen über den Großen St. Bernhard nach Lausanne und dem Rhein. Endlich war die von den Grafen dort errichtete Zollstätte bei dem regen Handelsverkehr auf dieser Hauptstraße außerordentlich ertragreich. In der Mitte des 12. Jahrhunderts treten die Savoyer dort zum ersten Mal urkundlich als Herren auf. 1150 bereits verfügte Graf Humbert v. Savoyen über das steil anstrebende Tinièrestal und die Berggegenden südlich des Rocher de Naye zu Gunsten der Zisterzienser Hautcrêts<sup>3</sup>, und 1195 sahen wir Graf Thomas v. Savoyen erneut Ländereien bei Schloß Chillon («Quilonis») an Hautcrêt schenken.<sup>4</sup> Dem Beispiel der Zähringer folgend, verlieh Graf Thomas dann 1214 seinem Orte Compengy (Villeneuve) städtische Freiheiten und Rechte.<sup>5</sup>

In der Zähringergeschichte spielt der Engpaß von Chillon, den besonders Bertold IV. mit Heeresmacht gar manches Mal auf dem Zug nach Italien passierte, eine verhängnisvolle Rolle. Nachdem 1175

<sup>1</sup> Näheres in meiner Arbeit über das Territorium des Bistums Lausanne.

<sup>2</sup> M. D. R. XVIII. Chartes Sédunoises 337. Die gleiche Urkunde scheint mit dem «castellare» bei Villeneuve bereits Schloß Chillon als bischöflich sittensche Feste zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Vgl. 1. Kap. Hautcrêt, die Schenkung im Cart. Hautc. Nr. 4, p. 5.

<sup>4</sup> *Wurstemberger*: Peter II., Bd. IV, Nr. 39.

<sup>5</sup> *Maillefer*: «Les villes vaudaises au Moyen-âge» in der Rev. hist. vaud. 10.



Herzog Bertold IV. dort durch teilweisen Einsturz der steilen Felswände einen beträchtlichen Teil seiner für Oberitalien als Hilfeleistung Friedrich Barbarossas bestimmten Truppen verloren hatte<sup>1</sup>, muß anfangs des 13. Jahrhunderts dort dann jene sagenhafte, in der Überlieferung verwirrte und in einen späteren Zeitraum verlegte Schlacht von Chillon, die den Sieg der Savoyer über Herzog Bertold V. von Zähringen brachte, stattgefunden haben. Doch zurück zu den Bischöfen von Sitten. In einem Verträge von 1224 zwischen Landrich von Sitten und Graf Thomas, der ihre beiderseitigen Besitzstreitigkeiten schlichtet, verpflichtet sich Bischof Landrich u. a., bei einem Angriff mächtiger Herren gegen sein an Thomas v. Savoyen belehntes Schloß Chillon diesem unverzüglich mit Heeresmacht zu Hilfe zu eilen.<sup>2</sup> — Im nahen Villeneuve hatte sich der Bischof nur das Marschallamt vorbehalten, alles andere war von der Eau Froide bis Chillon als Kirchenlehen an die Savoyer gekommen, wie dies eine Aufzählung der bischöflichen Lehen um Montreux von 1250<sup>3</sup> deutlich zeigt.

Nördlich des Engpasses von Chillon hatte der Sittener Bischof aus seinen Besitzungen um Montreux bis Vevey ein Vitztumat geschaffen, das in der Hauptsache das Gebiet der Pfarrei Montreux umfaßte, d. h. die Gemeinde Chillon (nach der Zerstörung dieses gegenüber der Burg gelegenen Ortes heute die Gemeinde Veytaux), die Gemeinde und zerstreuten Weiler um die Kirche von Montreux (heute les Planches) und westlich davon das Gebiet der jetzigen Gemeinde Châtelard, zwischen Burier und der Baye von Montreux. Diese ganzen Ländereien waren vom Bischof an kleine Edelleute belehnt, deren der genannte Vertrag von 1250 eine ganze Reihe als bischöfliche zinspflichtige Vasallen aufführt, und über denen der bischöfliche Vitztum (« vicedominus de Mustruel » 1250) stand. Auch die Güter des Bischofs von Lausanne in diesem Gebiete waren Sittener Lehen, für die der Lausanner Bischof dem von Sitten huldigen mußte. Im eben genannten *Burier* (östlich La Tour de Peilz) befand sich seit dem 12. Jahrhundert ein kleines Benediktinerpriorat, das von der Abtei St. Michel en Cluse abhängig war. Die *Helvetia Sacra*<sup>4</sup> vermuten in diesem Priorat, dessen

<sup>1</sup> F. r. B. I, p. 455.

<sup>2</sup> « Documents relatifs à l'hist. du Vallais v. *Gremaud*, M. D. R. 29, Nr. 309.

<sup>3</sup> l. c. Nr. 535: « Feudum comitis Sabaudie, quidquid est ab Aqua frigida usque ad clusam Chillon, exepa Mareschacia de Compensie, que est episcopo. »

<sup>4</sup> Bd. I, p. 73.

Prior erstmalig 1163<sup>1</sup> erscheint, eine Präbende der Bischöfe von Sitten um 1200.

Bei dem großen Gütertausch 1260<sup>2</sup> zwischen Graf Peter II. v. Savoyen und dem Bischof von Sitten trat letzterer dann seinen Besitz in Ort und Pfarrei Montreux gegen Lehnshuldigung an Peter ab; doch kam es infolge baldiger Annullierung nicht zur Ausführung dieses Vertrages. So kann 1295 Bischof Bonifaz von Sitten mit Zustimmung seines Kapitels den Vitztumat Montreux mit allen Rechten vom Chillonpaß bis zur Veveyse und einschläglich der Lehen der Freiherren von Blonay in der Herrschaft Montreux an Gerhard v. Oron, Domherrn von Lausanne und Sitten, für 500 St. Mauricer Pfund verkaufen.<sup>3</sup> Er hielt sich zunächst noch das Rückkaufsrecht vor, auf das Sitten erst 1312 gegen weitere erhebliche Summen verzichtete. In diesen Verträgen mußten sich die Herren von Oron ausdrücklich als Lehensträger des Bischofs für das Vitztumat erklären und bei jedem Wechsel von Lehensherren und Vasall eine Mark Silber an den Bischof zahlen. Wie nun 1317 der Graf von Savoyen in die Rechte der Herren von Oron eingriff, sich die Vitztumrechte zwischen Chillon und der Baye von Montreux aneignete und die Oron, die statt dem Bischof nun Savoyen huldigen sollten, so auf das Gebiet zwischen der Baye von Montreux und Vevey beschränkte, gehört eigentlich nicht mehr hierher, zeigt aber den savoyischen Versuch, diese Gegend der Oberhoheit Sittens zu entziehen, ein Versuch, der übrigens mißglückte.<sup>4</sup> An Montreux anschließend und im Bereich des Vitztumates lag die kleine Herrschaft La Tour de Peilz, ursprünglich gleichfalls Sittener Kirchenbesitz, mit dem dann die Bischöfe die Genfer Grafen, und diese den Herren von Fruence belehnt hatten. Letztere beauftragten mit der Verwaltung dieses Lehens ihre Vasallen, die Ritter vom Turm, die 1160 zuerst im Gefolge der Blonay (vielleicht dem älteren Zweig der Fruence) auftreten und 1163 an Hautcrêt Schenkungen machen.<sup>5</sup> Peter II. von Savoyen ersieht auch hier die günstige Gelegenheit, um sich einen neuen Stützpunkt im Waadtland zu verschaffen, und kauft

<sup>1</sup> M. D. R. XII, p. 22, Cart. Hautcr. ; nach den dort genannten Orten handelt es sich bei dem G. prior de Buire wohl nicht um Bière, sondern um unser Burier ; das Gleiche gilt für p. 192. Siehe auch Cart. Laus. p. 26.

<sup>2</sup> *Wurstemberger* : Peter II., Bd. IV, Nr. 548.

<sup>3</sup> M. D. R. XVIII, Avouerie de Vevey, 111.

<sup>4</sup> M. D. R. 32. p. 320.

<sup>5</sup> Cart. Hautcr. p. 194 und 22.

1248 erst die Rechte der Ritter vom Turm<sup>1</sup>, dann 1255 die der Herren von Fruence über La Tour de Peilz um je 39 Pfund auf. Bei dieser Gelegenheit werden die betreffenden Gebiete ausdrücklich noch einmal als Lehen der Bischöfe von Sitten und dann der Grafen von Genf bezeichnet.<sup>2</sup>

Fast vergessen von den bisherigen Historikern, oder andern Herrschaften zugeschrieben — der große historisch-geographische Atlas der beiden Gerold Meyer v. Knonau und Georg v. Wyß, 1870 z. B. bezeichnet das ganze Territorium als bischöflich lausanneschen Besitz — sind bedeutende Gebiete der Sittener Domkirche im Weinland des Vully zwischen Murten- und Neuenburgersee. Dort auf den sonnenbestrahlten fruchtbaren Hängen des Hügellandes zwischen den beiden Seen lagen zahlreiche Ortschaften des Bischofs, über die uns glücklicherweise ein wenig beachtetes Verzeichnis der bischöflichen Lehen im Vully aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts<sup>3</sup> näheren Aufschluß gibt. Nach ihm umfaßte der bischöfliche Besitz die Pfarreibezirke von Cudrefin mit Montet, wo sich die dem hl. Theodul, einem Bischof des Wallis, geweihte Pfarrkirche befand, nebst den Orten Guévaux und Vallamand; dann Ort und Pfarre Constantine mit Villars le Grand, Montmagny, Cherbuens und Chabrey. Diese ganzen Ländereien und Dörfer waren teils unter direkter Verwaltung des Bischofs, der sich durch einen Seneschall und einen Meier dort vertreten ließ, teils verschiedenen weltlichen Großen belehnt. So besaßen außer Ulrich, Vogt (!) von Bellerive, der Ländereien bei Villars le Grand und den halben Chasagneswald zu Lehen trug, und einigen andern kleinen Herren, wie Kuno v. Grolley (« Groller ») und Kuno v. Matran, westlich Freiburgs, sowie der Freiherren von Corbers, besonders die Grafen vom Genevois und ihre Vasallen, die Herren v. Rue stattliche Lehensgüter daselbst. Die der Grafen umfaßten u. a. den ganzen Zehnten der Pfarrei Constantine, den Ort Cherbuens, den größten Teil von Vallamand, sowie das Dorf Guévaux<sup>4</sup>, die der Rue fünf Höfe zwischen Villars-le-Grand und Chabrey, den halben Zehnten von Cudrefin mit Ausnahme der

<sup>1</sup> Peter II. Bd. 4, Nr. 230.

<sup>2</sup> Peter II. Bd. 4, Nr. 403: « Cessio W. de Fruentia . . . . omnis sui iuris in turre de Vineis et omnium pertinentiarum . . . . quas possidebat ex feudo episcopi Sedunensis et comitis Gebennensis. »

<sup>3</sup> M. D. R. XVIII, Chart. Séd. Nr. 31.

<sup>4</sup> l. c. « villa de Cherbuens et maior pars de Valamant, et villa de Govel . . . . » Cherbuens, ein heute untergegangener Ort, lag bei Montmagny.

Rechte, die der bischöfliche Meier vom Seneschall dort besaß. In Cudrefin erließ 999 — wohl als Gast Sittens — König Rudolf III. von Burgund jenes Diplom, das den Bischöfen von Sitten die Grafschaft Wallis übertrug<sup>1</sup>. Ein Besitzverzeichnis des Sittener Domkapitels nennt dort anfangs des 12. Jahrhunderts dann an erster Stelle die Einkünfte aus Cudrefin und Villars le Grand<sup>2</sup>. Erst nach unserer Zeit (1246) verkaufte Bischof Heinrich von Raron den bischöflichen Besitz im Vully nebst den Patronatsrechten über die Pfarren von Cudrefin und Constantin — mit Ausnahme der eben genannten Lehen der Genfer Grafen und ihrer Vasallen an den unaufhaltsam vordringenden Peter II., genannt der « kleine Karl der Große », um 82 Pfund Sterling (!)<sup>3</sup>. 1250 endlich konnte sich Graf Peter II. dann auch der Lehen der Genfer Grafen nach der Niederlage dieses Hauses bemächtigen. Doch blieb wie vorher schon das ganze Gebiet kirchlich vom Bischof von Lausanne abhängig.<sup>4</sup>

Was die außenpolitische Stellung dieser Gebiete im Vully zu den Zählringern anbetrifft, sind direkte Nachrichten kaum vorhanden. Da die Heerstraße über Murten, Peterlingen und das lausannesche Broyetal nach dem Genfersee in befreundeter oder eigener Hand war, hatten die Herzöge von Zählringen kaum Veranlassung, sich ernstlich mit diesen etwas seitwärts gelegenen sitten'schen Besitzungen zu beschäftigen. —

Nach den Domänen der Bischöfe von Sitten sollten eigentlich die Besitzungen des *Erzstiftes Besançon am Genfersee* besprochen werden. Doch finden ihre Güter um Cully, die 1246 in die Hand der lausanneschen Prälaten kamen, besser im Zusammenhang mit der Geschichte Lausannes ihren Platz. Die alten Eigentumsrechte aber der Erzbischöfe von Besançon, Metropolen Lausannes, zu Nyon im Equestergau<sup>5</sup> waren

<sup>1</sup> M. D. R. I, Nr. 1, p. 151-52.

<sup>2</sup> l. c. XVIII, Chart. Séd. Nr. 8.

<sup>3</sup> Peter II., Bd. IV, Nr. 195. Die für das Waadtland so merkwürdige englische Sterling-Währung rührte aus den im Dienst des englischen Königs erworbenen Summen her, die vor allem Peter die Eroberung des Waadtlandes ermöglichten. Übrigens wurde in jener Zeit auch im Rheinland im Handel viel nach Pfund Sterling gerechnet, vor allem in Köln, dessen Münze andererseits 1201 in Venedig als gangbar erklärt wurde. Vgl. *A. Kaufmann*: *Caesarius v. Heisterbach*, p. 37 ff., Köln 1862.

<sup>4</sup> Cudrefin und Constantine sind als lausannesche Kirchen im *Cart. Laus.* p. 14 angeführt.

<sup>5</sup> Am besten orientiert über den dortigen Besitz des Erzbischofs: *Reymond*, *Comment l'archevêque de Besançon est devenu seigneur de Nyon*, in der *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte*, 9, p. 241 (1915).

um 1200 durch Belehnung an die Edelherrn von Cossonay-Prangins schon so verschwommen, daß man sie — im Gegensatz zu den auch weiter belehnten sitten'schen Kirchengütern um Chillon und Montreux, wo die Bischöfe doch noch eigene Beamte hatten — kaum mehr als Kirchenbesitz bezeichnen kann.

#### b) Besitzungen von St. Maurice.

Auf die Güter und Gebiete der Bischöfe von Sitten mögen diejenigen des ältesten Klosters nördlich der Alpen, der altberühmten Königsabtei St. Maurice (Agaunum) folgen. Als unabhängiger Herr in seinen reichen Landschaften war der Abt von St. Maurice — wie heute noch — dem Papst unmittelbar unterstellt. Schirmvögte dieser durch ihr hohes Alter, ihre Geschichte, Lage und Besitz bedeutendsten Abtei in weiter Umgebung waren im 12. Jahrhundert zunächst die Edelherrn von Blonay, die dann aber bald durch die mächtig aufstrebenden Grafen von Savoyen aus diesem wichtigen und einflußreichen Amt verdrängt wurden. Die vom Burgunderkönig Sigismund 515<sup>1</sup> zu gewaltigem Umfang ausgebaute Abtei, in der sich 500 Mönche gleichzeitig aufhielten, wurde im 9. Jahrhundert von Kaiser Ludwig dem Frommen auf bedeutend verkleinerter Grundlage weltlichen Chorherren übergeben, an deren Stelle dann im 12. Jahrhundert nach wechselvollen Schicksalen 1128 Graf Amadeus III. von Savoyen regulierte Augustinerchorherren herbeizog<sup>2</sup>, die heute noch ununterbrochen dort im engen, wegversperrenden Felstal der Rhone walten. Gegenüber ihrem reichen Grundbesitz und der fürstlichen Macht um die Abtei im Rhonetal und seinen Seitentälern im Walliser Land und am Genfersee fällt der hier zu behandelnde Besitz in Welschburgund im 12. Jahrhundert allerdings weniger in Betracht.

Ihre stattlichen Güter um Vevey und Montreux hatten sie kurze Zeit vorher, im Anfang des 11. Jahrhunderts, bereits an die Bischöfe von Sitten verloren; geblieben waren ihnen aber die Gegenden um Commugny am Südwestende des Genfersees, eine der ältesten Abteibesitzungen aus der Hand ihres königlichen Stifters Sigismund<sup>3</sup>, die anscheinend in den späteren Wirren verloren gegangen, von König Rudolf III., dem Klosterfreunde, der Abtei wieder geschenkt wurde.

<sup>1</sup> F. r. B. I, p. 152.

<sup>2</sup> Helv. Sacra, p. 165 ff.

<sup>3</sup> Mem. Frbg. IV, p. 342, Urkunde von 515 (Kopie): «Curtes .... Communiacum».

Diese Gebiete umfaßten die Gegenden um Commugny selbst<sup>1</sup>, um das erst später entstehende Coppet, sowie das von Abt Burchard II. Ende des 11. Jahrhunderts gebaute Schloß Versoix. Auch die bischöflich lausannesche Herrschaft Crans wurde erst gegen 1020 durch Rudolf III. an seinen Sohn Hugo, Bischof von Lausanne<sup>2</sup> und von diesem seiner Domkirche geschenkt. Mitte des 12. Jahrhunderts kam es zu lebhaften Streitigkeiten mit den Genfer Grafen, da die von den gräflichen Besitzungen umgebenen Abteigüter infolge ihrer Lage am See und der Hauptstraße von den Grafen als Durchzugstraße und Verbindung mit ihren nordwärts im Waadtland gelegenen Besitzungen benutzt wurden. Sie verschafften sich zudem ein gewisses Recht dazu, als ihnen Sankt Maurice's dortiger Vogt Amadeus von Blonay, diese Vogtei verpfändete. Erst 1180 kam es infolge des Rückkaufes der Vogtei durch St. Maurice<sup>3</sup> zu einer Regelung. Weiter im Norden lagen Abteigüter um Lully und Lussy, nahe den lausanneschen Herrschaften um Vufflens. Doch befand sich in beiden Orten noch Eigentum anderer religiöser Niederlassungen, so zu Lussy, das schon 1117 Zentrum einer Pfarrei war, Besitz des Stiftes auf dem Großen St. Bernhard<sup>4</sup> und Romainmotiers, zu Lully, ebenfalls Güter des Großen St. Bernhard<sup>5</sup>, während die dortige Kirche Romainmotiers Eigen war.<sup>6</sup> Trotz dieser fremden Klosterbesitzungen, sowie des Allods eines kleinen Adligen zu Lully<sup>7</sup>, blieb St. Maurice doch der eigentliche Grund- und Gerichtsherr in beiden Orten bis zur Eroberung des Waadtlandes durch die Berner 1536 und der dann erfolgten Einziehung aller Kirchengüter.

Im 11. Jahrhundert noch hatte dann die Abtei weitere große Besitzungen im Freiburger Lande um Oron, den Giblouxberg, einen Teil des Dorfes Morlon, die Orte Attalens und Vuadens, nebst Zubehör,<sup>8</sup> ja selbst jenseits der deutschen Sprachgrenze des Senseflusses in der Zähringerherrschaft Grasburg, sowie am Bielersee.<sup>9</sup>

Ende des 12. Jahrhunderts aber findet man von der Mehrzahl der Güter keine Erwähnung mehr, sodaß um 1200 der Abteibesitz

<sup>1</sup> Siehe u. a. Forel : Reg. Nr. 276 und 321.

<sup>2</sup> Mem. Frbrg. 1858, p. 334-42.

<sup>3</sup> M. D. G. XIV, Nr. 401.

<sup>4</sup> M. D. R. 29, p. 103.

<sup>5</sup> l. c.

<sup>6</sup> Siehe ihre Bestätigung durch Innozenz II. Cart. Rom. M. D. R. III, p. 581.

<sup>7</sup> Cart. Laus. p. 291.

<sup>8</sup> Reg. Frbrg. p. 2 und 6.

<sup>9</sup> F. r. B. I, p. 294 und p. 298, p. 306.

anscheinend auf die — zudem verkleinerten — Herrschaften Oron-Stadt und Vuadens zusammengeschmolzen ist.<sup>1</sup> Beide werden schon 515 auf dem Konzil von Agaunum<sup>2</sup> neben andern Gütern im Waadtland als Abteibesitz genannt, wurden dann beim Verfall der Abtei veräußert oder von den burgundischen Königen eingezogen, bis Rudolf III. auch hier 1017<sup>3</sup> die verlorenen Herrschaften der Abtei zurückgab. Das Gebiet von Oron muß anfangs des 12. Jahrhunderts noch einen bedeutenden Umfang gehabt haben und umfaßte wahrscheinlich auch die ganze spätere Herrschaft Oron-Schloß der gleichnamigen Edelherren. Bei der Größe und Entfernung dieser Güter ließ St. Maurice ihren Besitz um Oron von eigenen Beamten und Vitztumen verwalten, deren Familie dann allmählich in den unruhigen Zeiten des 11. und 12. Jahrhunderts sich ihres Amtes und der ihr anvertrauten Güter als Eigentum bemächtigte und die Baronie Oron-Schloß gründete. 1068<sup>4</sup> taucht als erster von ihnen Otto, Vogt der Abtei St. Maurice, auf, dessen Frau und Kindern Abt Burkhard und sein Kapitel Ort und Kirche Attalens abtreten. Dieser Otto gehört nach neuerer Auffassung<sup>5</sup> dem Hause der Grafen von Savoyen an und wurde Begründer des Geschlechtes der Edelherren von Oron. Allerdings treffen wir erst 1137<sup>6</sup> einen Wilhelm v. Oron als Vitztum von St. Maurice; er scheint aber ein Sohn Walters I. v. Blonay und Enkel des genannten Otto gewesen zu sein. Ihm muß es vor allem gelungen sein, sich — vielleicht dank seiner Herkunft und seiner Beziehungen — aus dem beamteten Richter St. Maurice's zum Herrn der ganzen Gegend zu machen. Allerdings behielt die Abtei die wichtige Oron-Stadt auf der alten Römer- und Heerstraße von Mailand nach dem Rhein, die als strategischer Punkt für die Äbte und ihre Vögte, die Savoyer Grafen, ein wichtiger Besitz blieb. Zum Gebiet von Oron-Stadt gehörte zur Zähringerzeit außerdem noch der größte Teil des Gebietes von Chatillens, das aber dann — wie wir sahen — St. Maurice den Zisterziensern von Hautcrêt vergabte, sowie die Ansiedlung von Vuiribroye. 1164 setzt eine in

<sup>1</sup> Alexander III. in seiner Bulle für St. Maurice 1177 erwähnt merkwürdigerweise auch diese Besitzungen nicht. Abgedr. *Plancher*: Histoire de Bourgogne 1739, Bd. I, Urkunden, p. 57 (Anhang).

<sup>2</sup> Vgl. die von *Gremaud* im Mem. Frbrg. p. 337–45 veröffentlichte Kopie: « curtes . . . . Auronum . . . . Wadingum ». Über das Konzil zu St. Maurice siehe *Gallia christiana*, 2. Ausg. von *Piolin*, 1876, p. 30.

<sup>3</sup> l. c. p. 357–59: « Auronum, potestatem Vadengis ».

<sup>4</sup> Mem. Frbrg. II, 343.

<sup>5</sup> U. a. *Pasche*: La contrée d'Oron, p. 96 f. und *P. A. Dellion*, Bd. 10, p. 35.

<sup>6</sup> Vgl. *Martignier*, p. 706.

St. Maurice befindliche Urkunde den Stand der Rechte und Pflichten der Einwohner von Oron-Stadt gegenüber der Abtei fest, die sich dort durch ihren Vitztum Wilhelm vertreten ließ.<sup>1</sup> Weiter beanspruchten die Chorherren auch über das nicht weit von der Stadt auf der Höhe liegende Schloß der Edlen von Oron erfolgreich den Mitbesitz. Kurz sei erwähnt, daß sich der Klosterbesitz Oron später wieder durch Tausch um den naheliegenden Ort Auboranges und Crespillaux vermehrte. Die oben in der Schenkung König Rudolfs III. 1017 genannte Herrschaft Vuadens in der Gruyère, ein weiterer nicht unbedeutender, aber abseits der großen Straßen liegender Klosterbesitz, in der St. Maurice gleichfalls volle Herrenrechte und Gerichtsbarkeit besaß, hatte im 12. Jahrhundert ebenfalls eine größere Ausdehnung als die heutige Gemeinde. Aus einer Urkunde des 10. Jahrhunderts ersehen wir nämlich, daß auch der Ort Maules<sup>2</sup> und Besitz zu Marsens zu Vuadens gehörten. Bei der Besprechung des Besitzstandes der Abtei Humilimont wird noch darauf hingewiesen, wie St. Maurice die junge Prämonstratenserabtei durch Abtretung seiner Güter zu Marsens brüderlich unterstützte.<sup>3</sup> Bei dieser Gelegenheit wird der Kloostervogt Radbod genannt, den Gremaud<sup>4</sup> für den Bruder Graf Wilhelms II. von Greyerz (Gruyère) hält. Über die weiteren Schicksale der Herrschaft Vuadens schweigen die Urkunden bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts. Dann erfährt man 1222, daß die Edelherren von Corbers kurz vorher durch Kauf in den Besitz eines Teils der Herrschaft Vuadens und der dortigen Vogtei gekommen waren, und nun gegen 215 lausannische Pfund alles zu Vuadens Erworbene an die Abtei zurückgaben. Für weitere 51 Pfund (1020 solidi) traten sie dann auch noch die Vogtei den Augustiner Chorherren wieder ab.<sup>5</sup> Die für den Anfang des 13. Jahrhunderts bedeutende Kaufsumme, die zudem nur einen Teil der Herrschaft umfaßte, gibt uns einen kleinen Anhaltspunkt für den Wert dieses

<sup>1</sup> Nach der freundlichen Mitteilung des Herrn Chorherrn Bourban, Prior von St. Maurice, befindet sich diese Urkunde in den Klosterarchiven. Leider konnte ich bei meinem Besuch in der Abtei die Urkunde nicht persönlich einsehen.

<sup>2</sup> A. 929, Reg. frbrg. p. 2 : « Dat per prestarium » an Grf. Turmbart auf Lebenszeit : « villare que discitur Molas subteriores et superiores », dann drei Mansen zu Vuadens und eine Manse in Marsens : abgedr. Mon. Hist. Patr. II, 43. 1227 aber erscheinen die Freiherren von Montagny im Besitz von Maules, siehe Reg. Hum. Bl. 95, Nr. 36.

<sup>3</sup> Mem. Frbrg. I, p. 236.

<sup>4</sup> J. Gremaud : Vuadens sous la domination de l'abbaye de St. Maurice, Romont 1865.

<sup>5</sup> Siehe N. Peissard ; La Seigneurie de Corbières, p. 41-42, Fribourg, 1911.



Klosterbesitzes. Erwähnt sei schließlich, daß St. Maurice 1176 der Freigebigkeit Bischof Landrichs von Lausanne noch die Kirche und Güter zu St. Aubin am Neuenburgersee verdankte, um daselbst ein Priorat errichten zu können.<sup>1</sup> Damit wäre in der Hauptsache<sup>2</sup> der Klosterbesitz St. Maurices im Waadtland abgeschlossen.

Bei der verhältnismäßigen Bedeutungslosigkeit dieser Güter St. Maurice's kommt für diese keine selbständige Haltung den Zähringern gegenüber in Betracht. Die Kriegs- und Wirtschaftsmacht St. Maurice's selber aber stand in der Hauptsache ihren savoyischen Vögten zur Verfügung. — Martigniers Behauptung, die Würde eines (Kommendatar-) Abtes von St. Maurice sei am Ende des 11. Jahrhunderts von den burgundischen Königen auf die zähringischen Rektoren übergegangen<sup>3</sup>, ist auf jeden Fall als unbegründet ins Reich der Fabel zu verweisen.

### c) Die Besitzungen des Stiftes auf dem Großen St. Bernhard.

Dieses an der Südgrenze des Wallis auf dem wichtigen Paßweg nach Italien in 2500 Meter Höhe gelegene Stift, dessen Bewohner seit vielen Jahrhunderten wegen ihrer segensreichen Nächstenliebe und fast beispiellosen Selbstaufopferung verirrt und ermüdeten Italienfahrern gegenüber in den Ländern des Abendlandes hochgepriesen wurden, verfügte in der Zähringerzeit — reich begünstigt von den umliegenden weltlichen und geistlichen Gebietern — zur Erfüllung seiner menschenfreundlichen Aufgaben über einen fast fürstlichen Reichtum und Besitz. Wie St. Maurice's Güter sind auch die des Großen St. Bernhard in unserem Gebiet verhältnismäßig unbedeutender; immerhin lagen aber auch hier zerstreut vielfache, wenn auch kleinere Besitzungen der Augustiner-Chorherren vom Großen St. Bernhard. Meist entstanden auf diesen kleine Niederlassungen mit zwei bis drei Chorherren ländliche Priorate, über deren Gebiet aber — so klein es auch sein mochte — das Stift gewöhnlich volle Gerichtsbarkeit und Herrenrechte hatte. Es sind dies die 13 respektive 14 folgenden Priorate und Hospitäler, deren Mehrzahl an den Hauptverkehrsstraßen Welschburgunds lagen.

<sup>1</sup> Reg. frbrg. p. 27; Matile, Nr. 30.

<sup>2</sup> Verschiedene kleinere Schenkungen jener Zeit anzuführen, hielt ich für überflüssig. Hingewiesen sei hier u. a. auf die Schenkung der Dienstmänner von Cossonay 1180, vgl. M. D. R. V, p. 216.

<sup>3</sup> p. 231.

### Bière

im Waadtland, am Fuß der steil aufsteigenden Hauptkette des Jura, nordwestlich Aubonne, das 1172 in einer Genfer Urkunde<sup>1</sup> und 1177 in einer Bestätigungsbulle Alexanders III. genannt wird.<sup>2</sup> Dies damals recht unbedeutende Priorat, dessen Besitz sich auf einige Güter in und um Bière beschränkte — im Ort selber saßen außerdem noch die Ritter gleichen Namens — scheint aus dem Eigentum der Edelherrn von Mont, die auch späterhin seine Vögte waren, an den Großen St. Bernhard gekommen zu sein. Seinen Prior finden wir 1215 erstmalig genannt, als uns Prior Guido entgegentritt.<sup>3</sup>

Nahe bei in der Herrschaft der Edelherrn von Aubonne lag in der fruchtbaren Ebene zwischen dem Genfersee und den Bergen des Jura ein zweites, stattlicheres Priorat :

### Etoy,

das seit 1145 fest im Stiftsbesitz auftaucht.<sup>4</sup> Sein erster bekannter Prior, Ulrich, ein Mann voll Tatkraft und Umsicht, erscheint zuerst in dieser 1145 vom Stiftsprobst auf dem Großen St. Bernhard ausgestellten Urkunde zusammen mit seinen Amtsbrüdern Johann von Avry (im Freiburgerland) und Kuno v. Bettens (nordöstlich Cossonay). Erst 1161 wird er allerdings ausdrücklich Prior von Etoy tituliert. Charrière<sup>5</sup> hat die Edelherrn von Aubonne dem Beispiel so vieler ihrer Standesgenossen im Waadtlande folgen lassen, und nimmt sie als Gründer unseres Priorates in Anspruch. Wohl haben sie in der Tat später die Schirmvogtei und hohe Gerichtsbarkeit über die Klosteruntertanen in Etoy, und nach dem Vertrag von 1303 auch über die zu Jens und Lavigny ausgeübt<sup>6</sup>; sie sollen auch schon frühzeitig die Pfarrkirche Aubonnes, Trévelin, den Chorherren zu Etoy überwiesen haben. Aber wie das Beispiel Münchenwilers weiter unten, sowie das verschiedener großer Domänen der Kluniazenser Romainmotiers und

<sup>1</sup> M. G. XIV, Nr. 331.

<sup>2</sup> M. D. R. 29, Nr. 156, p. 102, « ecclesiam sancte Marie de Beni ».

<sup>3</sup> M. D. R. VI, p. 259 und v. Mülinen : Helvetia Sacra I, p. 153. Der im Cart. Hautcr. p. 22 und 192 erwähnte Prior von « Buire » ist nach dem Verhandlungs- und Schenkungsort Vevey wohl der vom nahen Burier.

<sup>4</sup> l. c. 29, Nr. 144.

<sup>5</sup> « Les Dynastes d'Aubonne » in d. M. D. R. 26, p. 211.

<sup>6</sup> M. D. R. 29, Nr. 13, p. 333.

Peterlingens zeigt, kann die spätere Klostervogtei der Aubonne auch andern Motiven als denen der Gründung entspringen. Das betont neuerdings auch der Chorherr und Prokurator des Großen St. Bernhard, Francey<sup>1</sup>, der vielmehr die nahen Ritter von Hauteville, aubonnesche Lehensträger, als Stifter des Priorates in Vorschlag bringt und sich dabei einerseits auf eine Urkunde von 1206<sup>2</sup> stützt, in der Peter, Ritter zu Hauteville, außer eigenen Landschenkungen alle Vergabungen seiner Vorfahren an Etoy bestätigt, andererseits zeigt, daß die aubonner Pfarrkirche unmöglich vor dem 15. Jahrhundert in den Besitz des Priorates gekommen sei.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Chanoine Francey* : « Le prieuré d'Etoy », in der *Revue d'histoire ecclésiastique*, 4, p. 98 ff.

<sup>2</sup> l. c. p. 100.

<sup>3</sup> l. c. p. 101.

(Schluss folgt.)

